

Stand: 27. März 2020

Ergänzungen zur Fassung vom 27. März 2020 sind grau hinterlegt

## Überblick zu betriebswirtschaftlichen Fragestellungen anlässlich einer Pandemie (Corona Virus)

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Schutzschirm für Sozialunternehmen</b>	<b>2</b>
1.1. Krankenhäuser und Reha-Einrichtungen	2
1.2. Pflegeeinrichtungen	4
1.3. Andere Einrichtungen (insbes. Eingliederungshilfe/Jugendhilfe)	7
<b>2. Maßnahmen zur Kostensenkung, Ertrag- und Liquiditätssicherung</b>	<b>13</b>
2.1. Kurzarbeit	13
2.2. Aussetzung von Personalschlüsseln bzw. -untergrenzen	15
2.3. Betriebsschließungs- bzw. -unterbrechungsversicherungen	16
2.4. Entgeltverhandlungen	17
2.5. Stundung SV-Beiträge	17
2.6. Steuerliche Hilfsmaßnahmen	18
2.7. Liquiditätshilfen und Zuschüsse	19
<b>3. Weitere Aspekte</b>	<b>20</b>
3.1. Befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ^	20
3.2. Befristete Beschränkung der Kündigung von Mietverhältnissen	21
3.3. Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungsrecht	22
<b>4. Weiterführende Informationen</b>	<b>22</b>

## 1. Schutzschirm für Sozialunternehmen

Der Bundestag hat am 25.03.2020 mehrere Gesetzentwürfe angenommen, die den Bestand von Sozialunternehmen während der Corona-Pandemie sichern sollen. Der Bundesrat hat am 27.03.2020 seine Zustimmung erteilt. Die Gesetze können mit der Verkündung zum 30. März 2020 in Kraft treten.

Viele Detailfragen der Umsetzung sind derzeit noch unklar. Klärungsbedarf besteht sowohl auf der Bundes- als auch auf der Landesebene. Die Ministerien bereiten FAQ's vor, die dann auf der jeweiligen Homepage des Ministeriums zu finden sein werden. Erst wenn alle zugehörigen Ausführungsbestimmungen erlassen sind, ist eine abschließende Bewertung und Erläuterung möglich. Für April 2020 wurde ein Änderungsgesetz in Aussicht gestellt, in dem dann die Schutzlücken aufgegriffen und ggf. gesetzlich nachgesteuert werden sollen.

### 1.1. Krankenhäuser und Reha-Einrichtungen

#### Überblick

Im Hinblick auf die zu erwartende Anzahl von Patienten mit einem schweren Verlauf einer Covid-19 Erkrankung waren planbare Aufnahmen, Eingriffe und Operationen in einem Zeitraum von bis zu 6 Monaten abgesagt worden, damit die entsprechenden Kapazitäten zur Behandlung dieser Patienten vorgehalten werden können. Zeitgleich wurden und werden in den Krankenhäusern zusätzliche intensivmedizinische Behandlungskapazitäten geschaffen. Als Ausgleich der Einnahmeausfälle erhalten die Krankenhäuser einen Pauschalbetrag.

Reha-Einrichtungen können zur Schaffung zusätzlicher akutstationärer Kapazitäten übergangsweise in den Krankenhausplan aufgenommen und erhalten dafür eine gesonderte Vergütung. Für die Reha- und Vorsorgeeinrichtungen, die nicht zur Krankenversorgung herangezogen werden und denen durch Absage von elektiven Operationen mit zeitlichem Versatz ein erheblicher Patientenrückgang droht, erfolgt eine Entschädigung von Erlösausfällen.

Bis dato ausgenommen vom Schutzschirm sind Einrichtungen des Müttergenesungswerks.

#### Pauschalbetrag für nicht belegte Betten in Krankenhäusern

Krankenhäuser, bei denen es durch das Aussetzen oder Verschieben planbarer Operationen, um Kapazitäten für die Behandlung von Patienten mit einer Coronavirus-Infektion frei zu halten, zu einem Rückgang der Patientenzahlen gekommen ist, erhalten für jedes Bett, das dadurch im Zeitraum vom 16. März bis zum 30. September 2020 nicht belegt wird, eine Pauschale in Höhe von 560 Euro pro Tag.

Die Höhe der Ausgleichszahlungen wird in einem zweistufigen Verfahren ermittelt. Zunächst subtrahieren die ausgewählten Krankenhäuser für die Zeit ab dem 16. März 2020 tagesbezogen ihre Patientenzahlen von der Zahl der im Jahresdurchschnitt 2019 pro Tag stationär behandelten Patientinnen und Patienten (Referenzwert). Ist der so ermittelte Wert größer als Null, wird dieser im zweiten Schritt mit der festgelegten Pauschale in Höhe von 560 Euro multipliziert. Das Ergebnis ist vom Krankenhaus wöchentlich aufgeschlüsselt nach Kalendertagen an die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde zu melden, wobei die Ermittlung letztmalig für den 30. September 2020 durchzuführen ist.

Ergibt die Gegenüberstellung, dass im Vergleich zum Zeitraum 2019 mehr Patientinnen und Patienten behandelt werden, erfolgt keine Ausgleichszahlung.

Die Ausgleichszahlungen verbleibt dauerhaft beim Krankenhaus und geht nicht in den Gesamtbetrag oder die Erlösausgleiche nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung ein.

### **Pauschalbetrag für die Schaffung von Intensivkapazitäten**

Für jedes zusätzlich geschaffen Intensivbett werden 50.000 Euro bezahlt. Darüber hinaus sollen die Länder kurzfristig weitere erforderliche Investitionskosten finanzieren. Bisher noch ungeklärt ist in diesem Zusammenhang der Umgang mit den geltenden Pflegepersonaluntergrenze für intensivmedizinische Bereiche (2,5 Patienten pro Pflegekraft in der Tagschicht/ 3,5 Patienten pro Pflegekraft in der Nachtschicht). Die Krankenhäuser halten eine solche Personaldecke nicht vor, dies gilt umso mehr, wenn es auch in den Krankenhäusern zu Krankheitsausfällen und Quarantäne kommt. In solchen Fällen wäre die zusätzlichen intensivmedizinischen Betten zu sperren, insofern bleibt eine Entscheidung dazu abzuwarten.

### **Pauschalbetrag für sonstige Mehrkosten in Krankenhäusern**

Für Mehrkosten, insbesondere bei persönlichen Schutzausrüstungen, erhalten Krankenhäuser vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 einen Zuschlag je Patient in Höhe von 50 Euro, der bei Bedarf verlängert und erhöht werden kann.

### **Weitere Finanzierungsregelungen für Krankenhäuser**

Der vorläufige Pflegeentgeltwert wird um 38 Euro auf 185 Euro erhöht.

Die Rechnungsprüfungsquote durch den Medizinischen Dienst wird von 12,5 % auf 5 % verringert. Der Aufschlag auf beanstandete Rechnungen für die Jahre 2020 und 2021 entfällt.

Der Fixkostendegressionsabschlag wird für das Jahr 2020 ausgesetzt.

Die Zahlungsfrist verkürzt sich auf fünf Tage.

### **Regelungen für Reha-Einrichtungen**

Vorsorge- und Reha-Kliniken erhalten einen Ausgleich in Höhe von 60 Prozent des mit den Krankenkassen vereinbarten durchschnittlichen Vergütungssatzes der Einrichtung nach § 111 Absatz 5.

Die Höhe der Ausgleichszahlungen wird in einem zweistufigen Verfahren ermittelt. Zunächst subtrahieren die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für die Zeit ab dem 23. März 2020 tagesbezogen die Zahl ihrer Krankenkassenpatienten von der Zahl der im Jahresdurchschnitt 2019 pro Tag stationär behandelten Patientinnen und Patienten der Krankenkassen (Referenzwert). Ist der so ermittelte Wert größer als Null, wird dieser im zweiten Schritt mit der obigen Pauschale multipliziert. Bei der Pauschalierung wird davon ausgegangen, dass durch Kurzarbeitergeldzahlungen die Fixkosten der betroffenen sozialen Dienstleister bereits erheblich niedriger als vor der Corona-Krise sind.

Auch wird angenommen, dass variable Kosten, wie sie z. B. durch den Einkauf von Materialien anfallen, entfallen bei wegbleibenden Patienten.

Die Gegenüberstellung der durchschnittlichen Patientenzahlen des Jahres 2019 mit den aktuellen Patientenzahlen ist ein Indikator dafür, in welchem Umfang bei den betroffenen Einrichtungen Erlösausfälle entstanden sind. Das Ergebnis ist daher Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung. Werden Betten in der Einrichtung anderweitig belegt, etwa weil die Einrichtung Leistungen der Krankenhausbehandlung nach § 22 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes oder der Kurzzeitpflege nach § 149 SGB XI erbringt, entstehen keine kompensationsfähigen Erlösausfälle. Ergibt die Gegenüberstellung, dass im Vergleich zum Zeitraum 2019 mehr Patientinnen und Patienten behandelt werden, ist die Zahlung von Ausgleichsleistungen dementsprechend nicht gerechtfertigt.

## 1.2. Pflegeeinrichtungen

### Überblick

Der Schutzschirm für Pflegeeinrichtungen ist im Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz, mit dem verschiedene Gesetze, u.a. das SGB XI, geändert werden, geregelt.

Die ambulante und stationäre Pflege wird durch das befristete Aussetzen von Qualitätsprüfungen, Änderungen bei der Durchführung von Begutachtungen und den Verzicht auf die – nach geltendem Recht obligatorischen – Beratungsbesuche bei Pflegebedürftigen entlastet.

Außerordentliche Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der Epidemie, die nicht anderweitig finanziert werden, werden den ambulanten Pflegediensten sowie teil- und vollstationären Einrichtungen über die Pflegeversicherung erstattet. Der Anspruch auf Erstattung kann bei der federführenden Pflegekasse regelmäßig zum Monatsende geltend gemacht werden.

Für die Aufrechterhaltung der Versorgung kann insbesondere von den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und Rahmenbedingungen zur Personalausstattung abgewichen werden. Pflegekassen wird zudem ein weiterer Gestaltungsspielraum zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungslücken in der häuslichen Versorgung eingeräumt.

Pflegeeinrichtungen müssen eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungserbringung wegen COVID-19 gegenüber den Pflegekassen anzeigen.

Bislang nicht aufgenommen in die Sicherstellungs- und Kostenerstattungsregelungen wurden die stationären Hospize und die SAPV – Dienste.

### **Anzeigepflicht für wesentliche Beeinträchtigungen der Leistungserbringung durch COVID-19**

Alle zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen verpflichtet, bei einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 diese umgehend gegenüber den Pflegekassen anzuzeigen. Hierbei genügt die Anzeige gegenüber einer als Partei des Versorgungsvertrages ausgewiesenen Pflegekasse, beispielsweise der federführenden Pflegekasse bei der Zulassung.

Wesentliche Beeinträchtigungen der Leistungserbringung können sein: z.B. nicht kompensierbare krankheits- oder quarantänebedingte Ausfälle des Personals der Pflegeeinrichtung, ein höherer Aufwand bei der Versorgung von durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankten Pflegebedürftigen, pandemiebedingte Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung oder auch erhöhte Anforderungen durch eine behördlich angeordnete Isolation bzw. Quarantäne.

Ziel der unmittelbaren Information an die Pflegekassen ist, dass diese als Vertragspartei der Zulassung zusammen mit den betreffenden Pflegeeinrichtungen für den Einzelfall in der aktuellen Situation prüfen müssen, ob die pflegerische Versorgung der den Pflegeeinrichtungen anvertrauten Pflegebedürftigen sichergestellt ist oder welche individuelle Maßnahmen und Lösungen vor Ort erforderlich sind. Dieses hat in Abstimmung mit den weiteren zuständigen Stellen wie den heimrechtlichen Aufsichtsbehörden und den Gesundheitsämtern zu erfolgen. Dabei kann insbesondere von den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und Rahmenbedingungen zur Personalausstattung für die Aufrechterhaltung der weiteren Versorgung der Pflegebedürftigen abgewichen werden.

Zur möglichst schnellen Reaktion auf die besonderen Erfordernisse vor Ort sollen die Pflegekassen mit den Pflegeeinrichtungen alle bestehenden Instrumente des Vertragsrechts wie insbesondere Gesamtversorgungsverträge nach § 72 Absatz 2 Satz 1 nutzen. Hierbei können zulassungsrechtliche Voraussetzungen einschließlich der Vorgaben aus den Landesrahmenverträgen zur pflegerischen Versorgung nach § 75 vorübergehend zweckgerichtet eingeschränkt werden. Dadurch wird u.a. ein flexibler Einsatz des Personals in anderen Versorgungsbereichen nach den Erfordernissen vor Ort gewährleistet. Es bedarf hier angesichts der dynamischen Lage keiner langwierigen schriftlichen Verfahren. Hiervon könnten insbesondere Tagespflegeeinrichtungen profitieren, die durch Schaffung eines weiteren Versorgungsbereiches, z.B. eines ambulanten Pflegedienstes, bei sinkender Auslastung freiwerdende Personalkapazitäten für die Versorgung von Pflegebedürftigen wie den bisherigen Tagespflegegästen in ihrer Häuslichkeit einsetzen könnten. Ebenso besteht für vom Nachfragerückgang betroffene Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit, das Personal durch Kooperationen zwischen zugelassenen Pflegeeinrichtungen bedarfsgerecht einzusetzen. Darüber hinaus unterliegen trägerübergreifende Personalüberlassungen nach dem Pflegeversicherungsrecht zulassungsrechtlich keinen Beschränkungen. Zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung können auch Betreuungskräfte für die Leistungen nach § 43b in von den Richtlinien nach § 53c abweichenden Bereichen eingesetzt werden und abweichende Aufgaben wahrnehmen.

Sofern Pflegeeinrichtungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ihre Betroffenheit wegen des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bereits gegenüber den Pflegekassen mitgeteilt haben, ist keine erneute Anzeige erforderlich.

### **Aussetzung von Qualitätsprüfungen und Pflegebegutachtungen**

In den Einrichtungen werden die Qualitätsprüfungen bis 30.09.2020 ausgesetzt.

Zur Reduktion sozialer Kontakt erfolgt die Pflegebegutachtung durch den MDK nur noch nach Aktenlage. Auf die Beratungsbesuche bei den Pflegegeldbeziehern wird ebenfalls bis zum 30.09.2020 verzichtet.

## **Verlängerung der Erprobungsphase bei Qualitätsindikatoren**

Die Erprobungsphase bei den Qualitätsindikatoren bis 31.12.2020 verlängert. Die im Oktober 2019 begonnene Einführung des neuen vollstationären Qualitätssystems ist insbesondere in der noch laufenden Einführungsphase mit einem gewissen Mehraufwand verbunden. Zur Entlastung der vollstationären Pflegeeinrichtungen in der akuten Pandemie-Situation werden daher die mit der Erhebung und Übermittlung der indikatorenbasierten Qualitätsdaten verbundenen Fristen in § 114b Absatz 1 und 2 um jeweils sechs Monate verschoben. Die Einführungsphase endet nun am 31. Dezember 2020. Bis dahin sollen alle vollstationären Pflegeeinrichtungen eine Datenerhebung durchgeführt und an die Datenauswertungsstelle übermittelt haben. Die Veröffentlichung der Qualitätsdaten gemäß Qualitätsdarstellungsvereinbarung beginnt erst mit den ab dem 1. Januar 2021 durchzuführenden Datenerhebungen.

## **Erstattung von Mindereinnahme und Mehrkosten**

Von der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie betroffene Pflegeeinrichtungen erhalten einen Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber der Pflegeversicherung für ihre außerordentlichen Aufwendungen und Mindereinnahmen, die im Rahmen ihrer Leistungserbringung einschließlich Leistungen für Unterkunft und Verpflegung entstehen. Ausgenommen sind Positionen, die anderweitig (z.B. über Kurzarbeitergeld, Entschädigung über Infektionsschutzgesetz) finanziert werden. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen.

Zu den außerordentlichen Aufwendungen im Rahmen der Leistungserbringung gehören insbesondere solche im Zusammenhang mit den infektionshygienischen Schutzvorkehrungen der Mitarbeitenden (Einmalmaterial, Desinfektionsmittel) oder zusätzliche Personalaufwendungen für Ersatzpersonal oder Mehrarbeitsstunden, wenn Ausfälle von krankheits- oder quarantänebedingt abwesendem Personal kompensiert werden müssen. Ebenso können Einrichtungen von pandemiebedingten Mindereinnahmen betroffen sein, wenn z.B. Tagespflege- oder Kurzzeitpflegegäste ihre geplanten Aufenthalte in Einrichtungen dauerhaft absagen oder Kunden ambulanter Pflege- und Betreuungsdienste ihre Leistungsanspruchnahme zum Zwecke der sozialen Distanzierung reduzieren. Hieraus können für die Pflegeeinrichtungen wirtschaftlich schwierige Situationen entstehen bis hin zur Gefahr einer Insolvenz, die es hinsichtlich der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung zu vermeiden gilt.

Für das Erstattungsverfahren ist vorgesehen, dass die Pflegeeinrichtungen zum Monatsende ihren Anspruch bei einer Pflegekasse geltend machen können, die Partei des Versorgungsvertrages ist. Für die Auszahlung der Erstattung ist vorgegeben, dass diese insgesamt über eine Pflegekasse an die Einrichtung innerhalb von 14 Kalendertagen zu erfolgen hat, damit eine Vorfinanzierung der Pflegeeinrichtung zeitlich auf maximal sechs Wochen begrenzt wird. Davon unabhängig können Pflegeeinrichtungen mehrere Monate in ihrem Antrag zusammenfassen.

Die Möglichkeit zur Neuverhandlung der Vergütungen vor Ablauf der Laufzeit der geltenden Pflegesatz- bzw. Vergütungsvereinbarung wegen der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Veränderungen wird ausdrücklich ausgeschlossen, da die Pflegeversicherung die entstehenden Kosten auf Antrag vollständig übernimmt.

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen ist beauftragt, unverzüglich das Erstattungsverfahren in den einzelnen Bundesländern einschließlich Fragen zu erforderlichen Nachweisen möglichst einheitlich und praktikabel zu regeln. Es sind hierbei einfache Belege für die zur Erstattung beantragten Aufwendungen und Mindereinnahmen vorzusehen.

### **Personalausstattung der Pflegeeinrichtungen**

Während der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Lage haben die Pflegekassen bei Unterschreitungen der in den Pflegeeinrichtungen nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI vereinbarten Personalausstattung kein Vergütungskürzungsverfahren nach § 115 Absatz 3 Satz 1 SGB XI durchzuführen.

Die getroffenen Festlegungen des Spitzenverband Bund der Pflegekassen erfordern die Zustimmung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

### **Praxisempfehlung**

In die Mehrkosten, für die eine Erstattung beantragt wird, sind auch die indirekten Kosten einzurechnen. Dies können beispielsweise Verwaltungskosten, höhere Verpflegungskosten aufgrund niedrigerer Auslastung in einer Zentralküche sowie Zusatzkosten für Hygienemaßnahmen in allen indirekten Leistungsbereichen sein.

### **1.3. Andere Einrichtungen (insbes. Eingliederungs- und Jugendhilfe)**

Der Schutzschirm für soziale Dienste ist im Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) geregelt. Voraussetzung für die Aufnahme unter den Rettungsschirm ist, dass das Unternehmen die realisierbaren Unterstützungsmöglichkeiten anzeigt. Der Träger erklärt damit, alle zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um mit der Bereitstellung eigener Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel einen Beitrag zur Bewältigung der COVID-19-Krise zu leisten.

### **Anspruchsberechtigte Einrichtungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz**

Sehr weit gefasst wurde sowohl der Kreis der Anspruchsberechtigten wie auch der einschlägigen Rechtsverhältnisse. Grundlage ist das SGB I. Berechtig sind alle soziale Dienstleister, die auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs und des Aufenthaltsgesetzes im Aufgabenbereich der nach diesem Gesetz verpflichteten Leistungsträger soziale Leistungen erbringen. Ungeachtet der jeweiligen rechtlichen Ausgestaltung der jeweiligen Leistungsbeziehung nach dem Sinn und Zweck sind alle benannten Träger und Einrichtungen erfasst, die im Bereich der Arbeitsförderung, Grundsicherung, Schwangerschaftsberatung, gesetzlichen Rentenversicherung, sonstigen Versorgungsleistungen wegen Gesundheitsschäden, Kinder- und Jugendhilfe, Sozial- und Eingliederungshilfe tätig sind. Zu diesem bewusst sehr weit formulierten Kreis der Anspruchsberechtigten gehören sowohl natürlichen Personen wie auch juristische Personen und Personengesellschaften. D.h. neben Rechtsträgern wie Vereinen, Stiftungen oder gGmbHs auch Einzelpersonen, die z. B. als Tagesmutter soziale Dienstleistungen erbringen. Diese müssen sich im Zeitpunkt, in dem sie von Schließungen oder anderen Maßnahmen zum Infektionsschutz, als Leistungserbringer auf der Grundlage eines Rechtsverhältnisses dazu verpflichtet haben, Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz

erbringen. Allerdings greift der Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister erst, wenn diese in Folge der Krise in ihrem Bestand gefährdet sind. Soweit ein Dienstleister seine originären Aufgaben auch in der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise weiter erfüllt und dafür Vergütungen erhält, ist die Inanspruchnahme des Sicherstellungsauftrages und damit die Abgabe der Erklärung zur Bereitstellung seiner Kapazitäten zur Krisenfolgenbewältigung nicht erforderlich. Das Gesetz dient dem wichtigen Zweck, schnelle und unbürokratische Lösungen zu finden zur Verhinderung von COVID-19-bedingten Insolvenzen.

### **Art der Rechtsverhältnisse**

Es sind alle Dienstleister erfasst, die auf einer Rechtsgrundlage mit Leistungsträgern zusammenarbeiten und dafür in irgendeiner Weise refinanziert werden.

Beispielhaft („insbesondere“) gehören dazu

- vertragliche Auftragsverhältnisse zur Erbringung von sozialen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz (nach Auftragsvergabe),
- Zuwendungsverhältnisse im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs nach den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung oder nach den Haushaltsordnungen der Länder,
- Rechtsbeziehungen im Rahmen eines sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses nach dem Leistungsrecht des Sozialgesetzbuchs oder eines Dreiecksverhältnisses nach dem Aufenthaltsgesetz
- Antrags- und Bewilligungsverfahren nach § 16d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

### **Zuständige Leistungsträger für die Gewährung von Zuschüssen**

Mit Ausnahme der im SGB V und XI benannten Leistungsträger Kranken- und Pflegekassen sind alle Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Gewährung von Zuschüssen verpflichtet. Die Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) sind ausgenommen, da Regelungen zur Sicherstellung der stationären Versorgung, der vertragsärztlichen Versorgung sowie der pflegerischen Versorgung durch das Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen speziell geregelt sind.

Die sozialen Dienstleister stellen den Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG bei dem jeweiligen Sozialversicherungsträger, zu dem sie in einem Rechtsverhältnis stehen. Soweit sich auch die Zuständigkeit der Leistungsträger für die Aufgabenausführung im Sozialgesetzbuch nach Landesrecht richtet, bestimmen die Länder die zuständigen Behörden für die Aufgabenwahrnehmung

Die Länder bestimmen die zuständigen Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz, soweit sich auch die Zuständigkeit der Leistungsträger für die Aufgabenausführung im Sozialgesetzbuch nach Landesrecht richtet; dabei können die Länder auch eine gegenüber § 3 Satz 5 nach oben abweichende Höchstgrenze für die Zuschusshöhe bestimmen.



Zuständige Leistungsträger, sind damit v.a. für

- Leistungen der Arbeitsförderung: Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit (§ 19 Abs. 2 SGB I).
- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende: Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, sowie die kreisfreien Städte und Kreise (sofern keine abweichenden landesrechtlichen Bestimmungen) und zugelassene kommunale Träger der Optionskommunen (§ 19a Abs. 2).
- Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen: Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Ersatzkassen (§ 21a SGB I).
- Für Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung: von Regionalträger der allgemeinen Rentenversicherung, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See; in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See; in der Alterssicherung der Landwirte die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Alterskasse (§ 23 SGB I)
- Bei Versorgungsleistungen wegen Gesundheitsschäden: Versorgungsämter, die Landesversorgungsämter und die orthopädischen Versorgungsstellen; Kreise und kreisfreien Städte sowie die Hauptfürsorgestellen, Bundeswehrverwaltung (§ 24 SGB I)
- Für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe Kreise und kreisfreie Städte, je nach Landesrecht kreisangehörige Gemeinden (§ 27 SGB I).
- Für Leistungen der Sozialhilfe: Kreise und kreisfreie Städte, die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und ggf. auch Gesundheitsämter (§ 28 SGB I).
- Für Leistungen der Eingliederungshilfe: die durch Landesrecht bestimmten Behörden (§ 29 SGB I).

### **Art der Zuschüsse (subsidiäre Liquiditätshilfen)**

Die Hilfen sind als subsidiäre Liquiditätshilfen ausgestaltet, das heißt, sie greifen nur um COVID-19-bedingte Bestandsgefährdung abzuwenden und sind nachrangig gegenüber anderen Leistungen, hierzu gehören Mittelzuflüsse auf der Grundlage der bereits bestehenden Rechtsverhältnisse oder Leistungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes Kurzarbeitergeld, weitere gesetzliche Regelungen.

Die Zuschüsse werden monatlich bewilligt und sind nicht zurückzuzahlen. Diese Zuschüsse sind Leistungen eigener Art. Als solche sind sie vom Vertrags- oder Zuwendungsrecht ausgenommen. Im Einzelnen wird es auf den jeweiligen Bewilligungsbescheid ankommen, aber nach derzeitiger Lesart ist davon auszugehen, dass im Interesse einer schnellen Bewilligung die strengen Regelungen des Zuwendungsrechts und der ANBest nicht zum

### **Höhe der Zuschüsse (75-Prozent-Regelung)**

Die Hilfen nach dem Sozialschutz-Paket sollen schnell als pauschalisierter Zuschuss i.H.v. 75 % der zuvor vom Leistungsträger durchschnittlich erbrachten Leistungen bewilligt werden (mit monatlicher Zahlung).

Der Höhe der Zuschüsse liegt die Annahme zugrunde, dass sich einige Fix- und Personalkosten wegen der Corona-bedingten Schließungen reduzieren lassen.

Grundlage für die Bemessung der Zuschüsse ist eine Durchschnittsbetrachtung der Zahlungen, die die Dienstleister im zurückliegenden Jahreszeitraum in den genannten Rechtsverhältnissen erhalten haben. Aus dieser Gesamtleistung ermittelt der Leistungsträger den sog. Monatsdurchschnitt. Bei Rechtsverhältnissen, die kürzer als ein Jahr Bestand hatten, wird der Monatsdurchschnitt für den jeweiligen Zeitraum gebildet. Der monatliche Zuschuss beträgt pauschaliert 75 % dieses Durchschnittswertes. Der Deckelung der Zuschüsse liegt die Annahme zugrunde, dass sich einige der Fixkosten wegen der Corona-bedingten Schließung verringern und deshalb eine 100% Kompensation der weggefallenen Kosten nicht erforderlich ist. Sofern diese Prämisse nicht trägt, können die Länder die Zuschusshöhe anheben. Abweichungen der Länder zulasten der Dienstleister nach unten sind nicht möglich. Soweit sich im Rahmen einer summarischen Prüfung feststellen lässt, dass den Dienstleistern tatsächlich vorrangige Mittel zufließen, soll dies bei der Festlegung der Zuschusshöhe Berücksichtigung finden.

### **Nachrangigkeit**

Hinter der Begrenzung des Zuschusses auf 75 % steckt die Vorstellung, dass – da es sich um Fälle der Bestandssicherung handelt - die Einrichtungen ihre Kosten z.B. durch die Einführung von Kurzarbeit oder durch andere Einsparungen senken oder dass einzelne Bereiche auch vollständig normal weiter betrieben und finanziert werden können. Insofern wird in den Erläuterungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zum SodEG (Stand 25. März 2020) die Erwartung geäußert, dass diese vorrangigen Leistungen in Anspruch genommen werden. Der besondere Sicherstellungsauftrag gilt daher nur, soweit die sozialen Dienste und Einrichtungen ihren Bestand nicht mit vorrangigen verfügbaren und tatsächlich zufließenden Mitteln absichern können (Grundsatz der Subsidiarität).

Hierzu zählen

- Mittel, die aufgrund der bestehenden Rechtsverhältnisse vorerst noch geleistet werden und tatsächlich zufließen;
- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz,
- Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung nach dem Sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (z. B. Kurzarbeitergeld und Transferleistungen),
- Zuschüssen des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen.

Es können Zuschüsse nachträglich zurückgefordert werden, wenn vorrangige Mittel tatsächlich zugeflossen sind. Ob dies der Fall war, ist rein rechnerisch darstellbar und ohne großen Bewertungsaufwand festzustellen. Soweit ein sozialer Dienstleister weiterhin seine eigenen Aufgaben erfüllt, fließen vorrangig die vereinbarten Zahlungen der Leistungsträger. Diese Umstände erübrigen ggf. eine Antragstellung bzw. wirken sich einschränkend auf die Erklärungspflicht (vgl. unten Antragstellung und Gegenleistung) aus.

## **Rückforderung von Zuschüssen**

Bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme des Sicherstellungsauftrages können die Leistungsträger Gelder zurückfordern. Dies durchzusetzen obliegt der Bewilligungsbehörde der Bundesländer, die die Anträge entgegennehmen und Zuschussauszahlungen veranlassen. Der Erstattungsanspruch entsteht erst zeitversetzt. Voraussetzung ist, dass die Leistungsträger vollständige Kenntnis von den Tatsachen erlangen, aus denen sich der Ersatzanspruch ergibt. Zudem entsteht er frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung. Schließlich ist der Ersatzanspruch der Höhe nach auf die insgesamt geleisteten Zuschüsse begrenzt.

## **Dauer der Zuschussgewährung**

Der Sicherstellungsauftrag gilt zeitlich nur, solange der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (z.B. Betriebsschließungen) beeinträchtigt ist. Dieser Zeitraum kann auch schon vor der eigentlichen Antragstellung begonnen haben. Die im Rahmen des Sicherstellungsauftrags geleisteten Zahlungen wirken damit auch rückwirkend in die Vergangenheit. Der Sicherstellungsauftrag und damit auch der Leistungszeitraum geht ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bis längstens bis zum 30. September 2020. Es besteht aber eine Verlängerungsoption bis zum 31. Dezember 2020.

## **Antragstellung**

Die Gewährung von Zuschüssen der sozialen Sicherstellung setzt eine Antragstellung voraus. Bei der Antragstellung muss der Dienstleister folgende Erklärungen abgeben:

- Bereitschaft zur Bereitstellung aller zur Krisenbewältigung geeigneten Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel (s. unter 12).
- Erklärung zu vorrangigen Mitteln: da die Zuschüsse nachrangig zu erbringen sind, müssen die Dienstleister tatsächlich bereitstehende und in Anspruch genommene Mittel benennen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) arbeitet derzeit gemeinsam mit den Leistungsträgern an einem Verfahren, wie die konkrete Antragstellung im Rahmen des Sicherstellungsauftrags schnell und unbürokratisch erfolgen kann.

## **Gegenleistung der Antragsteller**

Von den Dienstleistern wird erwartet, dass sie alle ihm nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Virus SARS-CoV-2 Krise geeignet sind. Darunter fällt insbesondere der Bereich der Pflege aber auch sonstige gesellschaftliche und soziale Bereiche (z. B. die Unterstützung bei Einkäufen, Begleitung bei Arztbesuchen, telefonische Beratung in Alltagsangelegenheiten). Erfordert die Krisenbewältigung ggf. Hilfen in anderen Bereichen (z. B. Logistik für Lebensmittelversorgung oder Erntehelfer), kann die Erklärung auch auf diese Bereiche ausgedehnt werden.

Die Dienstleister müssen darlegen, die zumutbaren und rechtlich zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten nach Art und Umfang anzeigen und deren tatsächliche Einsatzfähigkeit glaubhaft machen.

Soweit sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben z. B.

- aufgrund von Betretungsverboten,
- in der Person der Beschäftigten liegenden Einschränkungen wie die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder
- wegen der vorrangigen Weiternutzung durch regulären Betrieb der Einrichtungen wie Frauenhäuser, Einrichtungen/besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen/sonstige betreute Wohnformen/Erziehungsstellen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes für einen Teil der Einrichtung,

ist dies für die Inanspruchnahme des Sicherstellungsauftrages unschädlich. In der Erklärung sind die verfügbaren Kapazitäten oder die Gründe einer möglichen Unzumutbarkeit so konkret wie möglich darzulegen.

### **Charakter der Zuschüsse**

Die Zuschüsse werden durch Verwaltungsakt oder auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gewährt. Insofern handelt es sich um Leistungen eigener Art. Für diese schließt der Gesetzgeber die Anwendbarkeit von Vertrags- und Zuwendungsrecht ausdrücklich aus.

### **Praxishinweise**

Sozialunternehmen stehen insbesondere vor folgenden Entscheidungen:

- Soll der Schutzschirm nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz in Anspruch genommen oder *stattdessen* andere Maßnahmen der Ertragssicherung oder Kostenreduzierung (wie z.B. Kurzarbeit) forciert werden?
- Soll der Schutzschirm nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz *kumulativ* zu anderen Maßnahmen der Ertragssicherung oder Kostenreduzierung (wie z.B. Kurzarbeit) verfolgt werden?
- Sollen *bereits in Angriff genommene* anderweitige Maßnahmen der Ertragssicherung oder Kostenreduzierung (z.B. bereits in Umsetzung befindliche Kurzarbeit) *weiterverfolgt* oder zugunsten des Schutzschirms *eingestellt* werden?

Grundlage für alle Entscheidungen ist eine Abschätzung der weiteren Ertrags- und Kostenentwicklung in den nächsten Monaten. Da momentan schwer abschätzbar ist, wie lange die Pandemie-Bekämpfungsmaßnahmen anhalten werden und wie schnell es danach wieder zu einer Normalisierung kommt, sollte die Berechnung verschiedene Szenarien und mindestens den Zeitraum bis zum 30.09.2020 umfassen.

Der Schutzschirm garantiert grundsätzlich nur 75 % der durchschnittlichen Zahlungen der Leistungsträger im Vorjahreszeitraum.

Ist hinreichend gesichert, dass die Erträge mit Leistungsträgern ein Volumen von 75 bis 100 % erreichen (z.B. bei Trägern, deren schwerpunktmäßig stationäre Belegung kaum verändert ist und die nur geringe Umsatzausfälle in teilstationären oder ambulanten Bereichen zu verzeichnen), kann es günstiger sein, den Schutzschirm nicht in Anspruch zu nehmen, um die weitgehende Verpflichtung zu Unterstützungsleistungen bei der Krisenbewältigung und den Aufwand des Antragsverfahrens zu vermeiden. Zudem greift der Schutzschirm erst, wenn eine Bestandsgefährdung gegeben ist.

Vorteil einer Inanspruchnahme des Schutzschirms ist, dass in jedem Fall 75 % der Vorjahreszahlungen der Leistungsträger gesichert sind, entweder durch weiterlaufende Umsätze, sonstige Erstattungen und die monatlichen Zuschüsse aus dem Schutzschirm. Eventuelle Rückzahlungen von Zuschüssen sind erst nachträglich, frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung, zu leisten. Damit kann eine planbare Liquidität erreicht werden. Im Gegenzug muss jedoch die weitgehende Verpflichtung zu Unterstützungsleistungen bei der Krisenbewältigung und der Aufwand für die Antragstellung (und ggf. nachträgliche Abrechnungen bzw. Rückzahlungen) in Kauf genommen werden.

Der Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger greift nur, soweit die sozialen Dienste und Einrichtungen nicht mit vorrangig verfügbaren Mitteln ihren Bestand absichern könnten. Es besteht daher die Annahme bzw. die Erwartung, dass die sozialen Dienste und Einrichtungen die genannten vorrangigen Mittel ergreifen – um ihre Kosten zu senken. Das SodEG regelt, dass nur die tatsächlich zugeflossenen Mittel bei den Zuschüssen in Abzug gebracht werden. Wie sich beide Bestimmungen zueinander verhalten, dürfte sich in den nächsten Tagen weiter konkretisieren. Von der Unterlassung möglicher Maßnahmen zur Erlangung vorrangiger Mittel oder der Beendigung solcher Maßnahmen ist – auch im Hinblick auf allgemeine Pflichten der Organträger - abzuraten.

Der Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger bezieht sich nach dem Gesetzeswortlaut auf „Einrichtungen, soziale Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger“. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann daraus geschlossen werden, dass Zuschüsse auch für Teilbereiche (z.B. einzelne Leistungsbereiche oder Standorte) beantragt werden können. Dies ermöglicht differenzierte Vorgehensweisen innerhalb der Unternehmen.

## **2. Maßnahmen zur Kostensenkung sowie Ertrag- und Liquiditätssicherung**

### **2.1. Kurzarbeit**

Kurzarbeit kann eine Möglichkeit sein, die wirtschaftlichen Auswirkungen einzudämmen, wenn in Einrichtungen z.B. elektive Patienten oder Reha Maßnahmen wegen des Virus abgesagt werden.

Eine einseitige Anordnung kommt nur in Betracht, wenn es eine tarifliche oder arbeitsvertragliche Regelung zur Kurzarbeit gibt. Dies ist in vielen kirchlich-diakonischen Tarifwerken der Fall. Ansonsten bedarf es jeweils einer einzelvertraglichen Zusatzvereinbarung. In diesem Fall stellt der Abschluss einer Dienstvereinbarung zur kollektiven Einführung von Kurzarbeit keine zulässige Möglichkeit dar. Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) enthält hierzu, anders als das Betriebsverfassungsgesetz, keine Regelung. Die Einführung von Kurzarbeit unterliegt davon unabhängig der Mitbestimmung.

Mit in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Dienstvereinbarungen können die Folgen der Kurzarbeit (z.B. die Umsetzung von Einsatzzeiten o.ä.) geregelt werden.

Grundsätzlich kann aufgrund von Arbeitsausfall wegen des Coronavirus ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld bestehen. Voraussetzung ist ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall gem. § 96 Abs. 1 Nr. 4 SGB III. Zudem muss der Betrieb alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die Kurzarbeit, die dem Erhalt der Arbeitsplätze dient, zu vermeiden.

Der Arbeitsausfall ist erheblich, wenn er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, sowie vorübergehend und unvermeidbar ist.

Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen schließt alle Arbeitsausfälle ein, die auf wirtschaftlicher Tätigkeit beruhen.

Ein unabwendbares Ereignis ist ein solches, das unter den gegebenen - nach der Besonderheit des Falles zu beurteilenden - Umständen und auch durch die äußerste diesen Umständen angemessene und zu erwartenden Sorgfalt nicht abzuwehren und in seinen schädlichen Folgen zu vermeiden wäre.

Dem Dienstgeber und den Mitarbeitenden obliegt es, alle zumutbaren Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Arbeitsausfall zu vermeiden. Dazu gehört die Gewährung und Inanspruchnahme von Urlaub und die Ausnutzung zulässiger Arbeitszeitschwankungen.

Dazu gehört grundsätzlich auch, soweit dies auf Basis von Tarifwerken, Dienstvereinbarungen oder arbeitsvertraglichen Regelungen erlaubt ist, Minusstunden anzuordnen, vorbehaltlich Umsetzung nachfolgender Verordnungsermächtigungen zur erleichterten Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld.

Der Bundestag hat am 13. März 2020 das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelung zum Kurzarbeitergeld beschlossen. Veröffentlicht wurde der Beschluss im Bundesgesetzblatt vom 14. März 2020. In Kraft getreten ist das Gesetz am Tag nach der Veröffentlichung. Laut [Meldung des BMAS](#) sollen die Erleichterungen rückwirkend zum 01. März 2020 greifen (die Verordnungen sind noch nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht).

Das Gesetz sieht zwei bis zum 31. Dezember 2021 befristete Verordnungsermächtigungen vor, welche die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld erleichtern sollen und folgendes Regeln dürfen:

- Der Anteil der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, soll von einem Drittel der Beschäftigten auf bis zu 10 v.H. abgesenkt werden können.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden, soweit dies tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vorgesehen ist, soll vor Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes vollständig oder teilweise verzichtet werden können.
- Den Arbeitgebern sollen die Sozialversicherungsbeiträge vollständig oder teilweise erstattet werden können
- Auch für Leiharbeiternehmer/innen kann Kurzarbeitergeld gezahlt werden.

Soweit die tariflichen Regelungen zur Ermöglichung der Kurzarbeit in ihren Regelungstexten die bisherigen gesetzlichen Voraussetzungen benennen, steht dies einer Anwendung der jetzt beschlossenen Erleichterungen nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des BAG kann bei der rein inhaltlichen Wiedergabe gesetzlicher Vorschriften nicht von einem eigenständigen Rechtssetzungswillen der Sozialpartner ausgegangen werden. In diesen Fällen sei davon auszugehen, dass lediglich die jeweils geltende Rechtslage wiedergegeben werden soll (vgl. BAG, Urteil vom 27.08.1982, Az. 7 AZR 190/80). #

Besondere Regelungen gelten für Auszubildende. In den meisten Tarifwerken ist die Einbeziehung der Auszubildenden in die Dienstvereinbarung zur Kurzarbeit ausgeschlossen. In Ausnahmefällen ist geregelt, dass Kurzarbeit nur dann angeordnet werden darf, wenn das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird (z.B. § 6a Absatz 3 a. BAT-KF).

In anderen Tarifwerken ist geregelt, dass die Auszubildenden uneingeschränkt weiterbeschäftigt werden sollen, soweit dies organisatorisch und ohne unverhältnismäßige Mehrkosten abbildbar ist. Wenn eine Kurzarbeit aber nicht vermeidbar ist, soll sich die Vergütung der Auszubildenden frühestens 6 Wochen nach Beginn der Kurzarbeit vermindern. (z.B. § 3 Absatz 1 und 2 Arbeitsrechtsregelung zur Einführung von Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVR Hessen-Nassau)

Beachten Sie in diesem Kontext auch [das Rundschreiben mit Informationen zur Einführung von Kurzarbeit](#) vom 20.03.2020, überarbeiteter Stand 26.03.2020.

## **2.2. Aussetzung von Personalschlüsseln bzw. -untergrenzen**

### **Aussetzung der Personaluntergrenzen nach Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV)**

In einem Schreiben vom 4. März 2020 hat der Bundesgesundheitsminister die Einschätzung des Bundesgesundheitsministeriums widergegeben, dass aufgrund der Ausbreitung des Corona Virus die Voraussetzung des § 8 PpUGV (Aussetzung der Personaluntergrenzen für besondere Stationen in Kliniken) in ganz Deutschland bis auf Weiteres vorliegen und hat darum gebeten, die Vertragspartner vor Ort darüber zu informieren.

Aus formeller Sicht sind die Personaluntergrenzen damit bisher weder ausgesetzt, noch ist die Hinweispflicht nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes ausgesetzt.

Allerdings wird [nach Mitteilung der Deutschen Krankenhausgesellschaft auf Ihrer Homepage](#) die Umsetzung derzeit mit dem Spitzenverband der GKV verhandelt. Es ist davon auszugehen, dass GKV Spitzenverband und DKG die Aussetzung schnell umsetzen; auf entsprechende Hinweise ist zu achten.

Bis dahin sind aus formeller Sicht die Vorgaben der PpUGV einzuhalten und Aussetzungen nach § 8 PpUGV im Einzelfall zu prüfen und die entsprechenden Hinweispflichten zu erfüllen.

Es gibt bis dato keine weiteren Informationen bezüglich einer Herabsetzung von Personalvorgaben in anderen Hilfeldern.

## Personalausstattung in Pflegeeinrichtungen

Das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz bestimmt, dass während der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Lage die Pflegekassen bei Unterschreitungen der in den Pflegeeinrichtungen nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI vereinbarten Personalausstattung kein Vergütungskürzungsverfahren nach § 115 Absatz 3 Satz 1 SGB XI durchzuführen haben.

### 2.3. Betriebsschließungs- bzw. Betriebsunterbrechungsversicherungen

Es fragt sich, ob bei Kosten, die durch die Schließung von Einrichtungen oder Teilen davon (z.B. einzelne Stationen) entstehen, entsprechende Versicherungen eintreten. Eine Betriebsschließungsversicherung (auch bekannt als Seuchenbetriebsunterbrechungsversicherung, SBU) tritt unter bestimmten Voraussetzungen in diesen Fällen ein. Sie gleicht mögliche Umsatzausfälle und schadenbedingte Mehrkosten aus. Insbesondere Kliniken haben solche Betriebsschließungsversicherungen; aber auch Einrichtungen der Sozialwirtschaft (Heime, Einrichtungen der Behindertenhilfe etc.).

Der Versicherungsschutz ist jedoch individuell zu prüfen, denn Betriebsunterbrechungspolice auf Grundlage der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (FBUB) 2010 oder der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (AMBUB) 2011, der Musterbedingungen des Gesamtverbands der Deutschen

Versicherungswirtschaft, decken seuchenbedingte Betriebsschließungen im Grunddeckungsbaustein regelmäßig nicht.

Gemäß den Bestimmungen dieser Bedingungswerke tritt der Versicherungsfall ein, wenn der Betrieb infolge eines Sachschadens unterbrochen wird. Letzterer dürfte bei Betriebsunterbrechungen infolge von Infektionsschutzmaßnahmen häufig fehlen. Präventive Verfügungen der Gesundheitsbehörde verbieten es der Belegschaft (unter anderem) die Betriebsstätte aufzusuchen.

Sie greifen nicht in die sachliche Integrität des Betriebs ein. Bricht COVID-19 im Betrieb aus, schädigt der Erreger unmittelbar die Belegschaft. Die Sachsubstanz der Produktionsmittel wird durch das Virus ebenfalls nicht beeinträchtigt. Ein Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn Seuchen- und/oder Infektionsgefahren direkt als versichertes Risiko benannt sind oder eine Allgefahrenabdeckung besteht.

Im Versicherungsumfang enthalten sind regelmäßig Umsatzausfälle. Versichert sein können auch Rückwirkungs- bzw. Wechselwirkungsschäden, z.B. wenn aufgrund von infektionsbedingt ausbleibenden Verpflegungs- oder Transportleistungen der Betrieb nicht aufrechterhalten kann. Denkbar ist auch der Ersatz von Mehrkosten für Einsatz von Fremdpersonal sowie von erhöhten Material-, Reinigungs- und Laborkosten.

Sollte ein Versicherungsschutz bestehen, müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen für Eintritt des Versicherungsfalles gegeben sein:

- Es muss eine Meldepflicht nach Infektionsschutzgesetz gegeben sein. Dies ist beim Coronavirus bzw. der Erkrankung COVID-19 der Fall.



- Das Gesundheitsamt muss mindestens eine mündliche Anordnung oder schriftliche Anregung für bestimmte Maßnahmen aussprechen oder auch nur Hinweise auf die Umsetzung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Seuchenbekämpfung gegeben haben (dies kann je nach Versicherungsanbieter variieren und sich ggf. aus den Versicherungsunterlagen oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben).
- Es haben sich daraus Kosten und / oder Erlösausfälle für das Unternehmen als Versicherungsnehmer ergeben.

## 2.4. Entgeltverhandlungen

Treten aufgrund der Corona-Pandemie wesentliche Abweichungen zwischen tatsächlicher und der Entgeltvereinbarung zugrunde liegender Erlös- und Kostenstruktur ein, kann dies eine Neuverhandlung der Entgelte auch außerhalb vereinbarter Laufzeiten aufgrund unvorhersehbarer wesentlicher Änderungen begründen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind

- a) für Pflegeeinrichtungen: § 85 Abs. 7 SGB XI.
- b) für Einrichtungen, die Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erbringen: § 127 Abs. 3 SGB IX
- c) für Einrichtungen der Jugendhilfe: § 78d Absatz 3 SGB XIII
- d) für Einrichtungen der Krankenhausleistung, die voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen erbringen: § 4 Absatz 5 KHEntgG.

Hinweis zu lit. a): Im Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz wurde die Möglichkeit zur Neuverhandlung der Vergütungen vor Ablauf der Laufzeit der geltenden Pflegesatz- bzw. Vergütungsvereinbarung wegen der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Veränderungen ausdrücklich ausgeschlossen, da die Pflegeversicherung die entstehenden Kosten auf Antrag vollständig übernimmt.

## 2.5. Stundung SV Beiträge

Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst für die Ist-Monate März 2020 bis Mai 2020 gestundet werden; Stundungen sind zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren. Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür nicht. Stundungszinsen sind nicht zu berechnen. Es bestehen keine Bedenken, wenn hiervon auch Beiträge erfasst werden, die bereits vor dem vorgenannten Zeitraum fällig wurden, unabhängig davon, ob bereits eine Stundungsvereinbarung geschlossen wurde oder andere Maßnahmen eingeleitet wurden. Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren soll für den vorgenannten Zeitraum abgesehen werden. Soweit Säumniszuschläge und ggf. Mahngebühren erhoben wurden oder noch werden, sollen sie auf Antrag des Arbeitgebers erlassen werden. Soweit Arbeitgeber erheblich von der Krise betroffen sind, kann von Vollstreckungsmaßnahmen für den o. g. Zeitraum bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen vorläufig abgesehen werden. An den Nachweis einer erheblichen Härte sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen.

Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ist in aller Regel ausreichend. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass vorrangig die mit dem "Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld" sowie mit der Verordnung der Bundesregierung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV) geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind vorrangig sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen zu nutzen, wie etwa die Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind. Die dadurch den Unternehmen zur Verfügung stehenden bzw. freiwerdenden Mittel sind nach entsprechender Gewährung auch für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der bis dahin gestundeten Beiträge zu verwenden.

## **2.6 Steuerliche Hilfsmaßnahmen**

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 19.03.2020 Möglichkeiten zur Vermeidung von unbilligen Härten infolge der wirtschaftlichen Schäden, welche im Zusammenhang mit dem Coronavirus stehen veröffentlicht. Zielsetzung sei es, die Zahlungsfähigkeit der Wirtschaft zu stützen.

- **Stundung von Körperschaft- und Einkommensteuer**

Die durch die Corona-Krise betroffenen Unternehmen können, unter Darlegung ihrer Verhältnisse, eine Stundung der fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (Körperschaftsteuer; Einkommenssteuer), beantragen. Dasselbe gilt laut Homepage des BMF für die Umsatzsteuer, soweit diese vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet wird. Eine Ablehnung soll nicht erfolgen, wenn der Schaden nicht im Einzelnen nachgewiesen wurde und auf die Erhebung von Stundungszinsen soll im Regelfall verzichtet werden.

- **Herabsetzung von Gewerbesteuermaßbetrag bzw.- vorauszahlung**

Nach Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer können Steuerpflichtige unter Hinweis auf die Corona-Krise die Herabsetzung des Gewerbesteuermaßbetrages und der Vorauszahlung bei den zuständigen Stellen, in der Regel die Gemeinden, beantragen.

- **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen**

Von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei rückständigen Steuerzahlungen soll bis zum 30.12.2020 abgesehen werden, sofern der Vollstreckungsschuldner dem Finanzamt mitteilt, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von wirtschaftlichen Schäden durch die Corona-Krise betroffen ist.

## 2.7. Liquiditätshilfen und Zuschüsse

Über den Schutzschirm für Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen und Soziale Dienstleister hinaus können verschiedene Liquiditätshilfen und Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

### KfW-Bank

Das nachfolgende Kreditprogramm der KfW ist mittlerweile auch für Sozialunternehmen zugänglich.

**Kredit für Unternehmen** (min. 5 Jahre am Markt tätig): Für große Unternehmen (hier: ab 251 MA, Umsatz > 50 Mio € / oder Bilanzsumme > 43 Mio €) bis zu 80 % Risikoübernahme, für kleine Unternehmen (hier: bis 250 MA, bis zu 50 Mio. € Umsatz) bis zu 90 % Risikoübernahme. Je nach Unternehmensgruppe begrenzt auf bis zu 1 Mrd. €, Kredithöchst-betrag ist begrenzt auf:

- 25 % des Jahresumsatzes aus 2019
- doppelte Lohnkosten aus 2019
- aktueller Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen, bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen
- 50 % der Gesamtverschuldung bei Krediten über 25 Mio €.

Antragsstellung über die Hausbank oder die Evangelische Bank.

**Kredit für Unternehmen** max. 5 Jahre am Markt tätig (min. 3 Jahre!): Für große Unternehmen (hier: ab 251 MA, Umsatz > 50 Mio € / oder Bilanzsumme > 43 Mio €) bis zu 80 % Risikoübernahme, für kleine Unternehmen (hier: bis 250 MA, bis zu 50 Mio. € Umsatz) bis zu 90 % Risikoübernahme. Je nach Unternehmensgruppe begrenzt auf bis zu 1 Mrd. €, Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf:

- 25 % des Jahresumsatzes aus 2019
- das doppelte der Lohnkosten aus 2019
- aktueller Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen, bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen
- 50 % der Gesamtverschuldung bei Krediten über 25 Mio €.

### Konsortialfinanzierung

Bis zu 80 % Risikoübernahme, maximal 50 % Risikoübernahme bei Gesamtverschuldung. KfW Risikoanteil beträgt min. 25 Mio € begrenzt auf:

- 25 % des Jahresumsatzes aus 2019
- das doppelte der Lohnkosten aus 2019
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

### Aktion Mensch

#### Soforthilfe "Assistenz und Begleitung"

Förderfähig sind:

- Personalkosten und Honorare
- Sachkosten
- Investitionskosten (mehr als 1.000 €) bis max. 10 % der Gesamtkosten.

Laufzeit: 12 Monate, maximal 50.000 € Fördersumme für die ges. Laufzeit



VdDD

Verband diakonischer Dienstgeber  
in Deutschland

- Zuschusshöhe: max. 95 % der förderfähigen Kosten
- Eigenmittel min. 5 % der förderfähigen Kosten.

Soforthilfe "Lebensmittelversorgung"

Förderfähig sind:

- Personalkosten und Honorare
- Sachkosten.

Laufzeit 12 Monate, max. 50.000 € Fördersumme für die gesamte Laufzeit

- Zuschusshöhe: max. 95 % der förderfähigen Kosten
- Eigenmittel min. 5 % der förderfähigen Kosten.

[www.aktionmensch.de/antrag](http://www.aktionmensch.de/antrag)

### Bank für Sozialwirtschaft BFS / BFS GmbH

**Liquiditätsabsicherung für ambulante Pflegedienste** (Online-Factoring bei Zahlungsverzögerungen durch Kassen):

Tarif75: Absicherung von 75 Tagen zu einer Sonderkondition von 0,60 %

Tarif90: Absicherung von 90 Tagen zu einer Sonderkondition von 0,70 %.

[https://www.bfs-service.de/formular\\_online\\_factoring.php](https://www.bfs-service.de/formular_online_factoring.php)

### Programme auf Landesebene

Neben den bundesweiten Liquiditätshilfen und Zuschüssen stehen Programme der Länder zur Verfügung bzw. Bundesprogramme, die von den Ländern ausgereicht werden. Siehe hierzu die Links im vorliegenden Leitfaden unter „Weiterführende Informationen – Informationen der Bundesländer“.

## 3. Weitere Aspekte

### 3.1 Befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Ausweislich des „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ wird die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Voraussetzung dafür ist, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung von öffentlichen Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- und Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Ferner soll, mangels Absehbarkeit der Dauer der Corona-Krise eine Verordnungsermächtigung die Verlängerung der Maßnahme bis zum 31. März 2021 ermöglichen.

Bei der Prüfung hinsichtlich der Ursächlichkeit der Pandemie, wird wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.

Für einen 3-monatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen.

Zeitgleich wurden für den Aussetzungszeitraum Regelungen geschaffen, die soweit Maßnahmen zum Erhalt des Geschäftsbetriebes bzw. zur Sanierung geeignet sind, angenommen wird, dass diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters ergriffen wurden. Mit der Folge, dass keine Insolvenzverschleppung vorläge und dass Rückgewähr von im Aussetzungszeitraum gewährten Krediten nicht

gläubigernachteilig wirken. Zeitgleich sind Kreditgewährungen im Aussetzungszeitraum auch nicht als sittenwidrig oder als Beitrag zu einer Insolvenzverschleppung zu werten. Im Zeitraum der Aussetzung ergriffene Rechtshandlungen zu Sicherung oder Befriedigung von Ansprüchen, sind in einem späteren Insolvenzverfahren aufgrund dieser Sonderregelungen nicht anfechtbar.

Ziel der Regelungen ist es, dass Anreize geschaffen werden den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen aufrecht zu erhalten, um diese Unternehmen und Einrichtungen nach der Krise wieder erfolgreich weiter führen zu können.

### **3.2. Befristete Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen**

Mietverhältnisse können aus wichtigem Grund bereits dann außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht (§ 543 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)).

Die zur Eindämmung der Pandemie getroffenen Maßnahmen verursachen zum Teil erhebliche Einnahmeausfälle. Um die Mieter bei Zahlungsausfall vor Kündigungen zu schützen, wird durch das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt.

Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Sonstige Kündigungsrechte bleiben bestehen.

Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtzahlung ist glaubhaft zu machen. Der Mieter muss Tatsachen darlegen, aus denen sich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür ergibt, dass seine Nichtleistung auf der COVID-19-Pandemie beruht. Zur Glaubhaftmachung kann sich der Mieter einer Versicherung an Eides Statt oder sonst geeigneter Mittel bedienen.

Geeignete Mittel können insbesondere der Nachweis der Antragstellung beziehungsweise die Bescheinigung über die Gewährung staatlicher Leistungen, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder andere Nachweise über das Einkommen beziehungsweise über den Verdienstausschlag sein. Mieter von Gewerbeimmobilien können den Zusammenhang zum Beispiel regelmäßig mit Hinweis darauf glaubhaft machen, dass der Betrieb ihres Unternehmens durch Rechtsverordnung oder behördliche Verfügung untersagt oder erheblich eingeschränkt worden ist.

Sollte sich herausstellen, dass der Zeitraum von April bis Juni 2020 nicht ausreichend ist, weil das soziale Leben und die wirtschaftliche Tätigkeit im Land weiterhin beeinträchtigt bleibt, wird der Bundesregierung die Möglichkeit eingeräumt, die vorgesehenen Befristungen im Wege einer Verordnung zu verlängern.

### 3.3. Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungsrecht

Um Unternehmen verschiedener Rechtsformen in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, werden vorübergehend Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft (AG), der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), des Versicherungsvereins a. G. (VVaG) und der Europäischen Gesellschaft (SE) sowie für Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), von General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaft sowie von Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen.

Genossenschaften und Vereine können Versammlungen auch ohne physische Präsenz abhalten sowie Beschlüsse außerhalb von Versammlungen fassen, ohne dass dafür entsprechende Satzungsregelungen vorliegen müssen. Im Übrigen werden für Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Wohnungseigentümergeinschaften Regelungen für den vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organbestellungen getroffen, sollten diese ablaufen, ohne dass neue Organmitglieder bestellt werden können.

### 4. Weiterführende Informationen

Auf der [Seite des Bundesgesundheitsministeriums](#) sind allgemeine Informationen, Handlungsempfehlungen und auch aktuelle Meldungen zu Reisewarnungen bezüglich des Coronavirus zusammengestellt.

Konkrete Hinweise für Altenpflegeeinrichtungen finden Sie auf der Seite des RKI zum Thema [„Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf“](#). Das Papier enthält auch "Hinweise zur Prävention und zum Management von Erkrankungen in Alten- und Altenpflegeheimen" inkl. Checkliste.

Weiterführende Informationen zum Thema Kurzarbeitergeld finden Sie auf der Seite der [Arbeitsagentur](#), [dem Arbeitgebermagazin Faktor A](#) und dem [Bundesarbeitsministerium](#).

[Informationen zu Sofortmaßnahmen zur Stärkung der Wirtschaft finden Sie auf der Seite des Bundeswirtschaftsministeriums.](#)

[Steuerliche Hilfsmaßnahmen](#)

### Informationen der Bundesländer

#### Baden-Württemberg

- [Aktuelle Infos zu Corona in Baden-Württemberg](#)

<b>Härtefallfonds-Soforthilfe Corona für kleine Unternehmen</b>
---

bis zu 5 MA: 9.000 € für drei Monate
--------------------------------------

bis zu 10 MA: 15.000 € für drei Monate
--

bis zu 50 MA: 30.000 € für drei Monate
--



VdDD

Verband diakonischer Dienstgeber  
in Deutschland

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

**Notfonds Diakonisches Werk Württemberg**

Darlehen zur Überbrückungshilfe/ Liquiditätsunterstützung in Planung:

Zinsloses Darlehen über 5 Jahre, Sondertilgungen möglich.

Nähere Informationen und formloser, schriftlicher Antrag über das Risikomanagement des Diakonischen Werks Württemberg

**L-Bank Baden-Württemberg**

Tilgungsaussetzungen bei bestehenden L-Bank Förderkrediten für 12 Monate:

Antrag über Hausbank oder Evangelische Bank.

Weiterbildungsfinanzierung 4.0 (auch zur Vermeidung von Kurzarbeit):

Kredithöhe in der Regel 20.000 € pro zu qualifizierenden Beschäftigten, Laufzeit: 3 oder 5 Jahre bis zu 1 Jahr tilgungsfrei, Sollzinsbindung: wie Kreditlaufzeit

[www.lbank.de/wbf](http://www.lbank.de/wbf)

**Bayern**

- [Informationen zum neuartigen Coronavirus \(Sars-CoV-2\)](#)
- [AKTUELLES: CORONAVIRUS](#)

**Berlin**

- [Informationen zum Coronavirus \(Covid-19\)](#)

**Brandenburg**

- [Landesportal Brandenburg](#)
- [Informationen zu den Auswirkungen des Corona-Virus](#)

**Bremen**

- [Coronavirus: Ihre Ansprechpartner zur aktuellen Lage in Bremen](#)
- [Coronavirus: Hilfe, Informationen und Kontakte für Unternehmen und Beschäftigte im Land Bremen](#)

**Hamburg**

- [Coronavirus in Hamburg](#)
- [Coronavirus: Wirtschaft](#)

**Hessen**

- [Aktuelle Informationen zu Corona in Hessen](#)
- [Hinweise für Unternehmen und Beschäftigte](#)

## Mecklenburg-Vorpommern

- [Wichtige Informationen zum Coronavirus](#)

## Niedersachsen

- [Aktuelle Informationen zum Coronavirus](#)
- [Coronavirus: Informationen für Unternehmen](#)

## Nordrhein-Westfalen

- [Corona-Virus in Nordrhein-Westfalen](#)
- [Coronavirus - Informationen und Ansprechpartner für Unternehmen](#)

## Rheinland-Pfalz

- [Informationsportal zum Corona-Virus](#)
- [Wirtschaft und Hilfe für Unternehmen](#)

## Saarland

- [Coronavirus: Wichtige Informationen für das Saarland](#)
- [Coronavirus: Informationen für die saarländische Wirtschaft](#)

## Sachsen-Anhalt

- [Corona-Virus in Sachsen-Anhalt](#)
- [Corona-Virus: Auswirkungen auf Wirtschaft und Wissenschaft in Sachsen-Anhalt](#)

## Sachsen

- [Coronavirus in Sachsen](#)
- [Unternehmen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer](#)

## Schleswig-Holstein

- [Coronavirus: Informationen für Schleswig-Holstein](#)
- [Coronavirus: Informationen für die Wirtschaft](#)

## Thüringen

- [Aktuelle Informationen zum Coronavirus in Thüringen](#)



**Bearbeiter: Rolf Baumann**  
**Verband diakonischer Dienstgeber**  
**in Deutschland (VdDD)**  
Invalidenstr. 29  
10115 Berlin  
Tel. +49-30-88 47 170 0  
Fax +49-30-88 47 170 55  
E-Mail: